

## Informationen zur Durchführung des Winterdienstes in unseren Häusern



### Wer hat zu räumen bzw. zu streuen ?

In unseren Mehrfamilienhäusern ist die Durchführung des Winterdienstes im verbindlichen Winterdienstplan geregelt. Dieser Plan wird durch die Genossenschaft am schwarzen Brett ausgehängt und ist vom Vorstand unterzeichnet. In Ihrem Reihenhaus sind Sie selbst für die Durchführung des Winterdienstes zuständig. Sie müssen entweder selbst zur Schneeschaufel greifen oder einen Räumdienst beauftragen bzw. durch die Genossenschaft beauftragen lassen.

In der heutigen Zeit wird oft eine Fremdfirma mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt. Die Kosten für Schnee- und Eisbeseitigung sind dann Betriebskosten. Sollte dies in Ihrem Haus noch nicht der Fall sein rufen Sie uns bei Interesse bitte an (Telefon: 0981 / 461510).

### Wann ist zu räumen bzw. zu streuen ?

Es gilt die Winterdienstsatzung der Stadt Ansbach. Unter der Woche muss der Winterdienst um 7:00 Uhr erledigt sein, an Sonn- und Feiertagen um 8:00 Uhr. Die Räum- und Streupflicht endet um 20 Uhr.

Bei extremen Witterungsbedingungen muss auch mehrmals am Tag geschippt, gefegt und gestreut werden, selbst dann, wenn Mieter einem Beruf nachgehen und deshalb gar nicht zu Hause sind, oder wenn der Winterdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall müssen Mieter für Ersatz sorgen, sich mit den Nachbarn absprechen oder einen Winterdienst beauftragen.

Bei Glatteis muss sofort gestreut werden, bei Dauerschneefall reicht es, wenn dann gefegt wird, sobald es nur noch geringfügig oder gar nicht mehr schneit.

### Wie ist zu räumen bzw. zu streuen ?

Die Bürgersteige vor dem Haus müssen eineinhalb Meter breit geräumt und gestreut werden, damit zwei Menschen aneinander vorbeipassen. Zugänge zum Hauseingang, zu den Mülltonnen oder den Garagen sollten mindestens einen halben Meter breit geräumt werden.

### ACHTUNG !

Kommt es aufgrund von Eis- und Schneeglätte zu einem Unfall, hat der gestürzte Passant unter Umständen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, wenn an der Unfallstelle die Winterpflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Es handelt sich beim Winterdienst soweit im Mietvertrag entsprechend vereinbart, um eine vertragliche Nebenpflicht des Mieters. Sollte diese vom Mieter nicht erfüllt werden, kann dies zu mietrechtlichen Konsequenzen führen.

Der Vorstand